

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Innenarchitektur, M.A.
Hochschule: Akademie der Bildenden Künste München
Standort: München
Datum: 26.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit muss mit den vergebenen ECTS-Punkten korrespondieren. (§ 8 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die Bedingungen zum Führen der Berufsbezeichnung "Innenarchitekt/in" müssen transparent dargestellt werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule muss die Prozesse zur Gewährleistung eines systematischen Monitorings des Studiengangs sowie der Information der Beteiligten über die Ergebnisse der Evaluationen und der getroffenen Maßnahmen verbindlich festlegen. (§14 BayStudAkk)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Kammerbefähigung und der

Kriterien zum Studienerfolg einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Erteilte Auflagen

Erste Behandlung

Auflage 1 (§ 8 BayStudAkkV)

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

Auflage 2 (§§ 11, 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)

Auf S. 12 des Akkreditierungsberichts stellt das Gutachtergremium fest: „Für Studierende, die keinen ersten Hochschulabschluss eines Studiengangs der Innenarchitektur mitbringen, ist nach dem Abschluss des Masterstudiengangs ein Zugang zu den Listen der Innenarchitekten der Architektenkammer in der Regel nicht möglich (vgl. § 2 Abs. 2 SPO-MA).“

Weiter dokumentiert der Akkreditierungsberichts auf S. 17: „Die Ergänzung der genannten Studieninhalte durch die Module „Bautechnik“ sowie „Grundlagen und Theorie“ stellen sicher, dass in denjenigen Bundesländern, in denen die Eintragung in die Liste der Innenarchitekten nach einem dreijährigen Studium möglich ist, die Kammerfähigkeit gewährleistet ist.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass aus dem Akkreditierungsbericht deutlich wird, dass die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Architektenkammer u.a. in der Regel ein Architekturstudium mit mindestens vier Jahren Regelstudienzeit beträgt. Dies wird auch durch die Empfehlung der Gutachtergruppe gestützt, die auf die Vorgabe des Wissenschaftsministerium zum Umbau des Bachelor- und Masterprogramms von einer sechs-vier-Semesterstruktur zu einer acht-zwei-Semesterstruktur bis 2028 verweist.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass die Bedingungen der Kammerzulassung für Studieninteressierte hinsichtlich der gegenwärtigen Studienstruktur transparent zu kommunizieren sind. Die Hochschule muss die Anforderungen der Kammerbefähigung in der Außendarstellung des Studiengangs berücksichtigen.

Der Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus.

Auflage 3 (§14 BayStudAkk)

Auf den Seiten 32f. des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest, dass die qualitätssichernden Instrumente und Maßnahmen sich aufgrund des Selbstberichts sowie der geführten Gespräche mit Studierenden, Lehrenden und der Hochschulleitung bewerten.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die etablierten Formate sowie auch die avisierte Einrichtung des Evaluationstools EvaSys. Zugleich stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Hochschule bislang über

keine verbindliche Regelung zum Einsatz der Evaluationsformate in Form einer Ordnung, eines Konzepts o.ä. verfügt. Aus Sicht des Akkreditierungsrats ist somit ein kontinuierliches Monitoring im Sinne von §14 BayStudAkk nicht verbindlich gewährleistet. Die Hochschule muss die Prozesse zur Gewährleistung eines systematischen Monitorings des Studiengangs sowie der Information der Beteiligten über die Ergebnisse der Evaluationen und der getroffenen Maßnahmen verbindlich festlegen.

Der Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus.

Abschließende Behandlung

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

